

II. Nachtrag
zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung
der Gemeinde Liesenich
vom 31.03.2009

Der Gemeinderat von Liesenich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 09. Dezember 2008 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 12 Absatz 1 (Allgemeine, Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten zweiter Teil
- d) Urnenrasengrabstätten als Reihengrabstätten.

Artikel II

„§ 13 a Rasengrabstätten“ wird eingefügt:

- (1) Bei Rasengrabstätten handelt es sich um Reihengrabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Es werden Rasengrabstätten mit Gedenktafeln in einer Größe von 2,00 m x 0,90 m eingerichtet.
- (3) Die Gedenktafeln dürfen die Maße von 0,60 m x 0,60 m nicht überschreiten. Als Inschrift sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben und Zeichen sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.
- (4) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Das Aufstellen vom Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 25.10. bis 31.03. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

Artikel III

§ 14a Absatz 1 (Urnenrasengrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen in Urnenrasenreihengrabstätten (Größe 0,60 m x 0,60 m) im dafür vorgesehenen Friedhofsteil beigesetzt werden. Urnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Es sind nur flache, in die Rasenfläche eingelassene Gedenktafeln in der Größe der Urnenrasengrabstätte zugelassen. Als Inschrift sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig.

Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben und Zeichen sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

§ 14a Absatz 4 wird neu gefasst:

- (4) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Das Aufstellen vom Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 25.10. bis 31.03. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

Artikel IV

§ 25 Absatz 1 und 3 (Gebühren) erhalten folgende Fassung:

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätten | 200,00 € |
| b) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten | 1.200,00 € |
| c) Urnenrasengrabstätten als Reihengrabstätten | 500,00 € |
| d) Wahlgrabstätten für eine Nutzungszeit | 260,00 € |
| e) Für die Verlängerung der Zeitdauer des Nutzungsrechts von Wahlgrabstätten | |
| f) betragen die Gebühren für je angefangene 5 Jahre ein Viertel der | |
| g) Gesamtgebühren. | |

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle beträgt 16,00 €.

Artikel V

Dieser Nachtrag, mit Ausnahme von §12 Abs. 1 b, § 13 a und § 25 Abs. 1 b, tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Die Regelungen §12 Abs. 1 b, § 13 a und § 25 Abs. 1 b treten nach der Bereitstellung der Fläche für Rasengrabstätten als Reihengrabstätten durch die Gemeinde Liesenich in Kraft.

Liesenich, den 31.03.2009

Gemeindeverwaltung


Walter Theisen
Ortsbürgermeister

